

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 12.03.2013

Ablehnung von Probebohrungen im Feld „Düste Karbon“ durch den Diepholzer Kreisausschuss

Der Diepholzer Kreisausschuss hat am 4. März 2013 den Antrag des Energieproduzenten Wintershall auf Durchführung von sieben Probebohrungen im Feld „Düste Karbon“ bei Barnstorf abgelehnt. Infolgedessen beschloss der Diepholzer Landrat Cord Bockhop, den Kreisausschussbeschluss dem Umweltministerium als zuständiger Rechtsaufsicht vorzulegen, da er den Beschluss für rechtswidrig hält. Hintergrund dieser Auffassung des Landrats ist die Meinung des LBEG, dass die untere Wasserbehörde aufgrund ausreichender Genehmigungsvoraussetzungen zu einer Genehmigung verpflichtet sei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Rechtmäßigkeit des Diepholzer Beschlusses ein?
2. Bis wann ist mit einer Entscheidung der Landesregierung über die Rechtmäßigkeit der Kreisausschussentscheidung zu rechnen?
3. Teilt die Landesregierung die Meinung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, dass durch die Erdgasförderung in Barnstorf keine Gefahr für das Grundwasser bestehe?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.03.2013 - II/72 - 13)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/02-0001 -

Hannover, den 26.04.2013

Als einer der bedeutendsten Aufgaben der Umweltpolitik fühlt sich die Landesregierung dem Gewässerschutz im Allgemeinen und dem Grundwasserschutz im Besonderen stark verpflichtet. Die Landesregierung hat sich daher für eine umfassende Prüfung der Risiken und Chancen der Fracking-Technologie, insbesondere bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, ausgesprochen. Zur umfassenden Beurteilung der Risiken und der technischen Beherrschbarkeit der Fracking-Technik fehlen grundlegende Informationen, so etwa hinsichtlich Risiken und Auswirkungen auf das Grundwasser und auch auf den tiefen Untergrund, Böden, Umwelt und Natur, einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Lebensumwelt der Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem Grund ist es unverzichtbar, dass zunächst die noch fehlenden Informationen wissenschaftlich fundiert vorgelegt werden. Unter dieser Voraussetzung sind im Rahmen eines transparenten Genehmigungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl sämtliche Belange des Natur- und Umweltschutzes sorgfältig zu bewerten als auch die nachvollziehbaren Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Prozess einzubeziehen. Einer solchen Öffentlichkeitsbeteiligung misst die Landesregierung nicht nur einen sehr hohen Stellenwert bei, sondern hält sie für unbedingt erforderlich. Insofern wurde die Initiative des Bundes zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau), wonach derartige Vorhaben einer obligatorischen UVP unterliegen sollen, seitens der

Landesregierung ausdrücklich unterstützt. Dazu wird die Landesregierung zudem eigene Vorschläge machen.

Zu dem konkreten Vorhaben:

Die Wintershall Holding GmbH Deutschland hat beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplanes für die Durchführung von Frac- und Freiförderarbeiten auf der Teilfeldsuchbohrung Düste Z10 beantragt. Das LBEG hat dazu u. a. den Landkreis Diepholz um Stellungnahme gebeten. Wie in der Anfrage dargestellt, hat die Kreisverwaltung vorgeschlagen, dem Vorhaben zuzustimmen. Der Kreissausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 eine entsprechende Beschlussfassung jedoch abgelehnt. Der Landrat hat dazu dem MU als der zuständigen Fachaufsichtsbehörde berichtet, er halte den Beschluss des Kreisausschusses für möglicherweise rechtswidrig, und um Entscheidung nach § 88 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Erteilung einer Weisung gebeten.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gegenstand der Beurteilung durch die oberste Wasserbehörde wird insbesondere die Frage sein, ob und gegebenenfalls welche Teile des Vorhabens Gewässerbenutzungen nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen und unter welchen Voraussetzungen der Landkreis als zuständige Wasserbehörde zu den für diese Gewässerbenutzungen erforderlichen Erlaubnissen das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG zu erteilen hat bzw. ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er dieses Einvernehmen versagen kann. Diese Fragen sind noch nicht abschließend beantwortet. Erst anschließend kann über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Kreisausschusses und die Notwendigkeit einer Weisung gegenüber dem Landkreis entschieden werden.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Der Landesregierung ist eine solche pauschale Aussage vonseiten des LBEG nicht bekannt. Jedoch ist zu betonen, dass Genehmigungen im Zusammenhang mit der Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ohnehin nur erteilt werden dürfen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Stefan Wenzel